Inhalt von: Die Ganzsache

Kurztitel/Autor	Titel
anonym, 1925a	Der ungebrauchte Baden-Fehldruck 9 Kr. grün falsch?
anonym, 1926	Baden 30 Kreuzer geschnitten
E.J., 1952	Ein illustrierter Umschlag von Baden
Frech, 1990	Postanweisungsverkehr im Großherzogtum Baden

Verfasser: wahrscheinlich Carl Kolb 1925

DIE MARKE

Schriftleitg.: Amtsg.-Rat Priwe, Berlin W15, Düsseldorfer Str. 13

Der ungebrauchte Baden-Fehldruck 9 Kr. grün falsch?

Der eigentümliche Zufall will es, daß zwei Hauptraritäten der Berliner Ausstellung 1924 der Anzweiflung als Fälschungen anheimgefallen und noch dazu beides Marken von Baden sind. Über die einen, die mit 12 Kr. Landpost aus Waldshut frankierten Baden-Briefe, wird noch an anderer Stelle gesprochen werden, hier handelt es sich um die seltenste Marke der Ausstellung nicht nur, sondern der Welt, weil sie nur in diesem einzigen Stück bekannt ist, der Fehldruck 9 Kr. grün der Ausgabe 1851 in ungebrauchtem Zustande von Herrn Trübsbach-Chemnitz erstmalig ausgestellt.

Um die Echtheit dieser Marke ist ein lebhafter Kampf entstanden, den Preisrichtern ist sogar der Vorwurf der mangelnden Sachkunde gemacht worden, weil sie die Marke nicht als Fälschung erkannt hätten [die Sammlung Trübsbach hat die große goldene Medaille erhalten]. Wie wir wohl verraten können, hat die Jury die Marke nicht für echt gehalten, soweit sich in Anbetracht der Prüfungsmöglichkeiten auf einer Ausstellung überhaupt etwas sagen ließ. Da aber der auch gebraucht nur in 3 echten Stücken bekannte Fehldruck nicht gut in einer Sammlung verlangt werden kann, schon weil die Stücke in so festen Händen wie z. B. denen des Reichspostmuseums sind, hat dies das sonstige Urteil über die Trübsbachsche Sammlung nicht beeinträchtigt.

Herr Trübsbach sendet uns nun eine längere Erklärung zu, in welcher er die Echtheit des Stückes nachzuweisen sucht. Sie zerfällt in zwei Teile; der erste weist daraufhin, daß eine Farbfälschung nicht vorliegen könne, weil das damalige Markenpapier vermöge seiner Beschaffenheit die neue Farbe nicht gleichmäßig angenommen haben würde und ferner die künstliche grüne Färbung auf dem schwarzen Markendruck nicht ohne Spuren geblieben sein würde, während der schwarze Druck ganz klar sei.

Gewiß ist diese ungleiche Farbverteilung ein gutes Erkennungsmittel für die zahlreichen Farbfälschungen der Baden Nr. 5 1 Kr. schwarz auf weiß in die seltenere Nr. 1, 1 Kr. schwarz auf sämisch und anderer Farbfälschungen. Aber wer den Baden-Fehldruck noch dazu ungebraucht zu fälschen unternimmt, der arbeitet mit den besten Mitteln und dem ist jene verräterische Erscheinung bekannt genug, um zu versuchen, sie seinerseits zu vermeiden oder zu beseitigen. Eine mikroskopische Untersuchung könnte auch sie vielleicht noch nachweisen.

Soweit wir unterrichtet sind, hat Herr Trübsbach den Fehldruck „ohne Garantie" für Echtheit bei dem bekannten Händler S. erworben. Da jeder bessere Philatelist weiß, daß es sich um eine Weltrarität ersten Ranges handelt, nach der sich die zahlungskräftigsten Hände der ganzen Welt ausstrecken würden, ist es auffallend, daß zwar Herr T. jetzt sein Stück für echt befindet, der Händler aber offenbar recht große Zweifel hatte, denn sonst wäre sie nicht „ohne Garantie" nach Chemnitz gegangen, sondern zunächst einmal in allen philatelistischen Zeitschriften der Welt mit Recht als ein epochemachender Fund, als die größte philatelistische Entdeckung der letzten Jahrzehnte, die die ungebrauchten Mauritius sogar weit in den Schatten stellt,

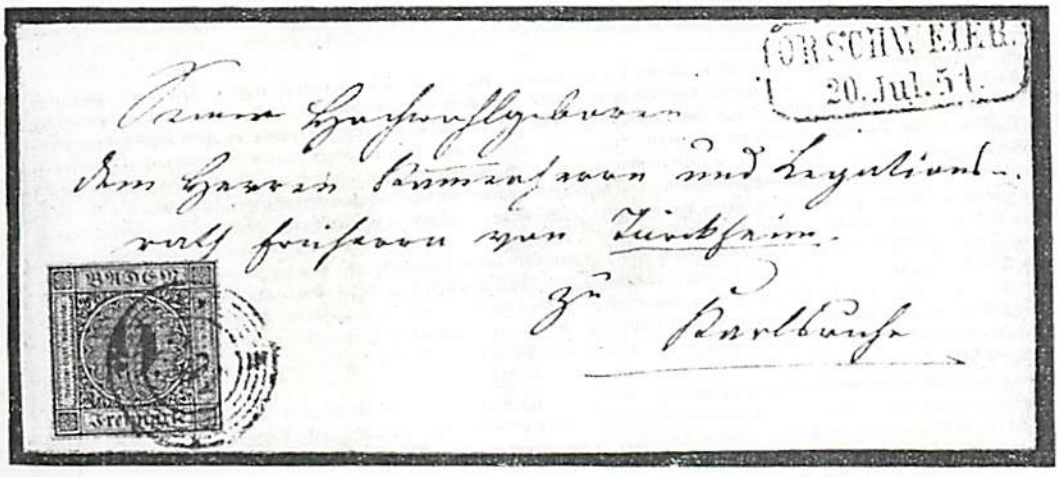

bekannt gegeben worden. Ob Herr Trübsbach mit den daraufhin zu erwartenden Angeboten aus aller Welt hätte konkurrieren können, wissen wir nicht, sondern nur das, daß Herr S. ein so welterfahrener und umsichtiger Händler ist, daß er jene Bekanntgabe ohne weiteres veranlaßt hätte, wenn eben nicht . . . „ohne Garantie".

Herr S. hat es aber auch sogar vorgezogen, sich nicht einmal ein Gutachten der Stelle, die das Vergleichsmaterial in Deutschland, unsere Abbildung, besitzt, zu verschaffen, trotz damaliger guter persönlicher Beziehungen zu ihr.

Im zweiten Teil seiner Ausführungen erklärt Herr Trübsbach, weshalb er nach dem Aussehen der Marke sie für echt halte, sowie daß die namhaftesten deutschen Prüfer sie eigentlich nur mangels Vergleichsmaterials nicht mit ihrem Echtheitsstempel versehen konnten. Nun ist der Schreiber dieses zwar kein Prüfer, es kann ihm daher schon ein Irrtum unterlaufen, wenn ihm aber die Marke zur Prüfung vorgelegt worden wäre, würde er sie ohne jedes Bedenken mit dem Stempel „Falsch!" versehen haben.

Herr T. führt die bekannte Tatsache näher aus, daß die erste Baden-Auflage 1851 in dunklen Farben, speziell die grüne Marke in blaugrüner Tönung, gehalten ist, während die Farben der zweiten 1852er Auflage heller, die grüne Marke gelbgrün,

ausgefallen sind. Sein Stück weist aber die gelbgrüne Farbe dieser zweiten Auflage auf, und auch deshalb sei sie echt. Wogegen mein Prüfungsvermerk lauten würde: Und deshalb ist sie falsch!

Die zweite hellgrüne Auflage stammt, wie im Kohlschen Handbuch und sonst nachzulesen ist, aus dem Herbst 1852; die Originalbriefe mit dem Fehldruck aber stammen aus Juli bis August 1851, gehören also zur ersten dunkleren Ausgabe vom Mai 1851 und haben auch alle Kennzeichen des feinen Erstdruckes.

Wird Herr Trübsbach nun behaupten wollen, daß 1852 ein zweiter Fehldruck in gelbgrüner Farbe hergestellt worden und ihm in einem einzigen ungebrauchten Stück für seine schöne Ungebraucht-Altdeutschland-Sammlung 75 Jahre heimlich aufgehoben worden ist?

Es wird vielleicht besser sein, die Marke der Stelle, die allein Vergleichsmaterial und die größte Sachkunde gerade für Baden besitzt, endlich einmal zur Begutachtung vorzulegen. Wir hoffen unsererseits für Herrn Trübsbach, daß wir uns irren mögen, glauben aber andererseits, daß die Schlußforderung von Herrn T., uns „auch bei späteren Gelegenheiten unbewiesenen Verdächtigungen fernzuhalten", uns für diesmal noch nicht der Verpflichtung zu entheben braucht, unsere Ansichten im gegebenen Falle auszusprechen.

Nochmals die kopfstehenden Adlerprägungen der ersten Reichspostausgaben.

Von Dr. *H. Munk.*

Vielleicht kein Los der Ferrari-Auktionen hat soviel Fragwürdigkeiten enthalten, als die Lose Nr. 37 ff. der 7. Versteigerung, in denen Ferraris Marken von den ersten Ausgaben der Deutschen Reichspost vereinigt waren. Nach meiner Information sind diese Lose, zum mindesten größtenteils, in den Besitz einer Wiener Firma übergegangen, durch die ein großer Teil der Stücke jetzt auf den verschiedensten deutschen Auktionen angeboten wird. Der IX. Auktionskatalog der sonst recht sympathischen Firma S. W. Heß, Frankfurt a. M., enthält nun unter Nr. 226 eine, auch abgebildete, 7 Kr.-Marke der ersten Ausgabe mit kopfstehendem Adler mit der Angabe: „Die Marke ist seinerzeit von Ernst Pippert laut seinem beiliegenden Originalbrief an Ferrari geliefert und wurde laut diesem Schreiben von Krötzsch für echt erklärt. P. übernahm für Echtheit Garantie." Dieses Pippertsche Stück hat die Prüfer und die Fachpresse tatsächlich bereits vor 28 Jahren beschäftigt, aber das Ergebnis der damaligen Untersuchung war keineswegs so, wie man nach der obigen Notiz annehmen müßte. Das Stück wurde nämlich zunächst (vgl. „D. B.-Z." 1898 S. 501) tatsächlich von Krötzsch für einwandfrei erklärt. Noch in demselben Jahre teilte dann Kosack auf dem II. Deutschen Sammler-Tage in Magdeburg mit, daß er mehrere derartige 7 Kr.-Marken mit verkehrtem Adler von Fouré selbst gekauft habe. Auf Grund dieser Angabe widerrief Krötzsch seine frühere Erklärung und gab zu, daß auch das Pippertsche Stück offenbar von Fouré mit echtem Stempelmaterial hergestellt worden sei (vgl. „D. B.-Z." 1899 S. 45, auch Germ.-Ber. I S. 83/84). Nicht ohne Interesse ist auch eine spätere Erklärung Kosacks in demselben Jahrgang (S. 66), „daß Fouré die verkehrten Adler an ihn stets als zweifelhaft verkauft habe". Diese Zitate mögen zeigen, daß eine genaue Literaturkenntnis nicht nur für den Forscher, sondern schlechthin für jeden wertvoll und notwendig ist, der Marken kauft oder verkauft. Eine andere 7 Kr.-Marke mit kopfstehendem Adler, wohl aus derselben Quelle stammend, wurde seinerzeit im Katalog der 10. M. u. G.-Auktion abgebildet und angeboten (vgl. Abb.). Es ist nun sehr bezeichnend, daß, wenn man nach den Abbildungen urteilen darf, beide Marken am selben Ort, am selben Tage, aber zu verschiedenen Stunden abgestempelt sind, nämlich in Baden,

8 MRZ 4—6 N bezw. 6—8 N. Der Fälscher suchte sich also absichtlich derartige in Ort- und Zeitangabe des Stempels fast übereinstimmende Stücke aus bezw. stellte solche her, damit nachträglich die Sammler diese Übereinstimmung herausfinden und auf Grund derselben zu dem Schluß gelangen sollten, daß in Baden tatsächlich an diesem Tage ein Bogen oder Bogenteil zu 7 Kr. mit kopfstehendem Adler bedarfsmäßig verbraucht worden sei, was auch z. B. erst wieder in den letzten Jahren prompt eingetroffen ist. Diese außerordentliche Raffiniertheit Fourés oder der betreffenden Fälscher mahnt auch anderen Raritäten gegenüber zur Vorsicht, die zunächst gerade durch Ort- und Zeitangabe ihres Entwertungsstempels überzeugen. In derselben Heß-Auktion befindet sich nämlich auch eine ungezähnte 5 Gr.-Marke mit kleinem Adler, die in Leutersdorf (O. P. D. Dresden) am 19. Mai 1872 mit dem sächsischen Doppelkreisstempel entwertet ist. Nun ist tatsächlich Mitte 1872 (bis in den September hinein) ein ungezähnter Bogen dieser Marke in Leutersdorf verbraucht worden, worauf erst kürzlich wieder R. Bach (Chemnitz) in der „Postmarke" in einer übrigens recht unvollständigen Aufstellung der bisher bekannten ungezähnten Reichspostmarken der ersten Ausgaben hingewiesen hat. Wenn man sich die Ränder dieses Stückes aber ansieht, so kommt man zu der Ansicht, daß es wohl möglich ist, daß Fouré oder sonst jemand diese Tatsache bereits damals gekannt und deswegen ein Stück mit der oben erwähnten Abstemplung ausgewählt hat, um durch Abschneiden der Zähnung eine scheinbar überzeugende „Ferrarität" herzustellen.

Im übrigen ist bereits in dieser Zeitschrift vor den Stücken mit kopfstehender Prägung aus der Ferrari-Sammlung gelegentlich gewarnt worden. Einer besondern Nachprüfung bedarf vielleicht noch die auf Ganzstück befindliche ½ Gr.-Marke mit kopfstehendem großen Adler, die auf einer Maier-Auktion vor Jahren versteigert wurde und sich jetzt im Besitz des Konsuls Benzinger, Stockholm, befindet, der das Stück auch mehrfach auf internationalen Ausstellungen im vorigen Jahre zeigte. Leider war es mir in Kristiania (oder vielmehr Oslo) unter Glas nicht möglich, eine zuverlässige Prüfung des Stücks vorzunehmen. Diese ½ Gr.-Marke ist nämlich in Bielefeld Mitte Okt. 1874 gebraucht worden. Bei der Bearbeitung von „Deutsches Reich" für das Kohl-Handbuch ist mir nun die merkwürdige Tatsache aufgefallen, daß sämtliche von der Ausgabe mit großem Adler bekannten Doppelprägungen, soweit sie ein lesbares Datum haben, im Okt. und Dez. 1874 gebraucht worden sind. Ebenso findet man aus denselben Monaten eine Reihe schwerer Zähnungsunregelmäßigkeiten bezw. Zähnungsfehler, die ja allerdings bei den ersten Ausgaben schon von Anfang an gelegentlich vorkommen. Danach erscheint es nicht ausgeschlossen, daß in jener Zeit die Kontrolle weniger zuverlässig als sonst gearbeitet hat und daß also ähnliche Verhältnisse vorliegen, wie die von mir im Kohl-Handbuch S. 157 bei „Baden" angedeuteten. Ein zuverlässiges Urteil kann allerdings nur auf Grund einer genauen Prüfung des Stückes selbst erfolgen; denn so bestechend solche

MICHAEL ULLRICH

1926

Vermischtes.

Baden 30 Kreuzer geschnitten. Auf der Hamburger Ausstellung 1925 bildete die in einer Sammlung ungebraucht vorhandene, sonst aber nicht bekannte Baden 30 Kreuzer geschnitten Gegenstand lebhafter Diskussion. Die Jury entschied sich auf Grund gewisser Abweichungen von den regulären gezähnten Marken dafür, daß es sich um eine Fälschung bei dieser unbekannten Marke handele. Inzwischen sind aus der Versenkung, d. h. aus Akten, in denen sie bisher aufbewahrt gewesen sind, zwei ganze Bogen ungezähnter Marken zu 30 Kreuzer orange auf den Markt gelangt, und diese Marken wiesen wieder kleine Abweichungen gegenüber den regulären gezähnten 30 Kreuzermarken auf, so daß die Angelegenheit nun einer zur Beurteilung von Baden-Marken besonders kompetenten Stelle zur Begutachtung vorgelegt wurde. Köhlers Philatelistisches Magazin berichtet über das Ergebnis: Es handelt sich danach um im lithographischen Umdruckverfahren hergestellte Bögen, die jedenfalls den Akten der Post- bezw. Eisenbahnverwaltung entstammen. Da die verausgabten badischen Marken mittelst Buchdrucks hergestellt worden sind, erklären sich nun die Markenunterschiede aus den verschiedenen beiden Druckverfahren, und es ergibt sich weiter, daß es sich nicht wie beim sogen. Stockach-Provisorium (versehentlich ungezähnt in Stockach an den Schalter gelangte Bogen der 3 Kr. rosa, Nr. 18) um verausgabte, versehentlich ungezähnte Marken bei den 30 Kreuzer handelt, sondern daß es Muster- oder Versuchsdrucke sind, die nach Jahrzehnten aus den Akten an die Öffentlichkeit gelangt sind.

MICHAEL ULLRICH

Ein illustrierter Umschlag von Baden.

In der Zeitschrift „Le Philatéliste Belge", Nr. 57 vom Jan./Febr. 1952, wird von A. de Cock berichtet, daß ihm 2 Umschläge von Baden in die Hand gekommen sind, welche von Lahr an die „Expedition der Badischen Landeszeitung" bzw. an deren Herausgeber C. Macklots in Karlsruhe gerichtet sind. Der abgebildete Umschlag zeigt die Ausgabe für 3 Kreuzer mit Wertstempel rechts. Links auf dem Umschlag ist ein Bild, welches einen Mann mit einem Stelzfuß zeigt, der auf einer Bank unter einem Baum sitzt und seiner Umgebung (5 Erwachsene und 1 Kind) etwas erzählt.

Der Verfasser hat aus einer in Lahr herausgegebenen Schrift entnommen, daß eine badische Division am Kriege 1866 gegen Österreich teilgenommen hat. Der Mann unter dem Baum stellt also offenbar den „Lahrer hinkenden Boten" dar, der seinen Zuhörern über seine Feldzug-Erlebnisse berichtet. Die beiden Umschläge sind im Januar 1868 und im Januar 1872 befördert worden.

Diese Umschläge sind an sich amtlich, sind aber von privater Seite mit dem Bild bedruckt worden. Sie sind also den amtlichen Karten an die Seite zu stellen, welche von privater Seite mit Abbildungen versehen wurden. Hierüber hat wohl zum ersten Male H. C. Schulz in der Festschrift des BGSV im vorigen Jahre berichtet. Bisher galt als die älteste derartige Ausführung eine Karte des Norddeutschen Postgebiets vom 16. 7. 1870, welche auf der Rückseite einer deutschen Postkarte Nr. 64 am 28. 2. 1903 wiedergegeben wurde. Über diese Karte wurde in der „Ganzsache" 1938, Nr. 4, S. 170, sowie in Nr. 7, S. 307 berichtet. Der oben geschilderte Umschlag ist nun noch etwas älter und darf wohl bisher als der älteste Nachweis einer Ganzsache mit privat zugedrucktem Bild angesehen werden.

Es ist dies ein interessantes Nebengebiet, das leider selten Liebhaber findet. Übrigens sind diese Sachen nicht auf Deutschland beschränkt. Im Ascher-Katalog ist für die Schweiz nach Karte 24 und 30 auf solche Karten mit privatem Zudruck hingewiesen. Auch liegen ähnliche amtliche Karten von Österreich, Schweden und anderen Ländern vor, die private Bildaufdrucke tragen.

Genau so wie die Markensammler sich Motive zusammentragen, ist es ebenso recht, wenn die Ganzsachensammler sich dieses besprochenen Nebengebietes annehmen würden und die von Herrn Schulz oben erwähnte Liste erweitern würden. Solche Sachen sind zwar selten, aber trotzdem meist billig zu erwerben, da es sich im allgemeinen um Karten handelt, die in großen Auflagen gedruckt sind. E. J.

POSTANWEISUNGSVERKEHR IM GROSSHERZOGTUM BADEN

Ende 1866 wurde in den badischen Postanstalten ein Plakat im Format von ungefähr 46 x 30 cm ausgehängt, das die Bekanntmachung der Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten vom 26.12.1866 bezüglich "Einführung von Postanweisungen im inneren Verkehr des Großherzogthums" enthielt. Der Wortlaut dieser Bekanntmachung wird nachstehend wiedergegeben :

"Mit höherer Genehmigung werden die bisherigen Vorschriften über baare Einzahlungen für den inneren Verkehr des Großherzogthums vom 1. Januar k.J. (= kommenden Jahres ; d.h. 1867) an aufgehoben und treten dafür vom gleichen Zeitpunkte an nachstehende Bestimmungen über die Vermittlung von Geldsendungen durch Postanweisungen in Wirksamkeit.

1. Anwendbarkeit der Postanweisungen. Im innneren Verkehr des Großherzogthums können Zahlungen bis zum Betrage von 100 fl. einschließlich im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung des Betrags erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt (Expedition) am Aufgabeorte und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Postanstalt (Expedition) am Bestimmungsorte.
Die Einzahlung muß auf einen bestimmten Empfänger geschehen. Eine Uebertragung der Postanweisung auf einen Dritten sowie die Erhebung des Betrags bei einer andern Postanstalt, als jener des Adreßorts, ist unzulässig. Dagegen erfolgt bei verändertem Aufenthalts= oder Wohnorte des Adressaten die Nachsendung der Postanweisung innerhalb des badischen Postgebiets wie bei Briefgegenständen.

2. Formular zu Postanweisungen. Zu den Postanweisungen werden gedruckte Cartons nach nebenstehendem Formulare verwendet. Diese Formulare werden von den Postanstalten dem Publikum während der festgesetzten Dienststunden am Briefpostschalter unentgeltlich verabfolgt.

3. Ausfüllung des Formulars. Die Ausfüllung der Vorderseite des Formulars zur Postanweisung - mit Ausnahme der unteren, für die Vormerkungen der Aufgabspostst elle bestimmten Abtheilung - liegt dem Absender ob. Nach Maßgabe des Vordrucks muß der eingezahlte Betrag in Gulden und Kreuzern in Zahlen und für die Gulden außerdem noch in Buchstaben ausgedrückt und die Adresse des Empfängers nebst Bestimmungsort genau und deutlich angegeben werden. Abänderungen in den Angaben der Geldbeträge sind unzulässig.
Die Ausfüllung des dem Adreßraume links beigefügten Coupons ist dem Absender freigestellt. Derselbe ist demnach zur Angabe oder Beisetzung seines Namens nicht verbunden. Andere als durch das Formular vorgezeichnete Zusätze dürfen nicht beigefügt werden.

4. Bedingung bei der Annahme. Ein Brief darf mit der Postanweisung nicht vereinigt werden.
Sofern der Einlieferer die Absendung eines auf die Zahlung bezüglichen Briefes für erforderlich erachtet, muß der Brief als eine selbstständige Sendung in gewöhnlicher Weise zur Beförderung mit der Post aufgegeben werden und unterliegt, bei durchweg abgesonderter Behandlung von der Postanweisung, lediglich den für Briefe geltenden Bestimmungen.

5. Gebühr. Für jede Postanweisung ist bis zum Betrage von 100 fl. einschließlich im ganzen Umfang des Großherzogthums ohne Unterschied der Entfernung eine gleichmäßige Gebühr von 6 kr. zu entrichten.
Die Entrichtung der Gebühr hat durch den Absender mittelst Freimarken zu geschehen, welche an der hiefür bestimmten Stelle des Formulars aufzukleben sind.
Portofreithum findet beim Postanweisungsverfahren nicht statt.

6. Vertragsverbindlichkeit der Postverwaltung. Bei Aufgabe einer Postanweisung wird dem Absender ein auf den eingazahlten Betrag lautender Einlieferungsschein unentgeltlich verabfolgt und für die eingezahlten Beträge in demselben Umfange

MICHAEL ULLRICH

Garantie geleistet, wie für Geldsendungen. Demgemäß erlischt die Haftpflicht der Postverwaltung nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet.
Wenn eine dem Adressaten behändigte Postanweisung demselben vor Empfangnahme abhanden kommen sollte, so hat der Adressat zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benützung derselben zunächst der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig schriftliche Anzeige zu machen. Diese hat die Anmeldung des Verlustes sofort dem Anmeldenden schriftlich zu bestätigen, bei etwaiger Vorlage der als verloren angegebenen Postanweisung aber die Zahlung bis auf Weiteres auszusetzen. Sache des Adressaten ist es, durch Vermittlung des Absenders bei der Postanstalt am Aufgabeorte die Uebersendung eines Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Geldbetrags zu erwirken. Das Duplicat hat der Absender in gewöhnlicher Weise auszufertigen, als solches zu bezeichnen, und mit dem bei Einzahlung der abhanden gekommenen Postanweisung empfangenen Einlieferungsscheine und unter Vorlage der Nachweise über den eingetretenen Verlust der ursprünglichen Postanweisung sowie der vorgedachten schriftlichen Beurkundung der Poststelle am Adreßorte der Aufgabspostanstalt vorzulegen.
Die Uebersendung des Duplicats vom Aufgabe= nach dem Bestimmungsorte erfolgt gebührenfrei.

7. Recommandation ; Rückscheine. Das Verfahren der Recommandation sowie der Beschaffung von Rückscheinen (Retour=Recepisse) findet bei dem Postanweisungsverkehre keine Anwendung.

8. Bestellung der Postanweisungen. Die Bestellung der Postanweisungen erfolgt gleich den recommandirten Briefpostsendungen durch die Briefträger und Landpostboten gegen Bescheinigung.
"Poste restante" adressirte Postanweisungen werden nur auf vollständig genügende Legitimation des Adressaten verabfolgt.
Soll die Bestellung durch Expressen erfolgen, so hat der Absender dieses Verlangen auf die Adresse der Postanweisung durch die Bemerkung "per Expressen" besonders auszudrücken und für die expresse Bestellung den Botenlohn wie für frankirte Expreßbriefe bei der Aufgabe zu entrichten.

9. Auszahlung des Geldbetrags der Postanweisungen. Behufs der Auszahlung des angewiesenen Betrags hat der Adressat die auf der Rückseite der Postanweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Ortes und Datums, sowie durch Beifügung seiner Namensunterschrift zu vollziehen.
Die Auszahlung erfolgt an den Ueberbringer durch die Expedition am Adreßorte oder, wenn keine Expedition am Adreßorte sich befindet, durch die dem Bestellbezirke angehörige Expedition gegen Rückgabe der quittierten Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten vor der Rückgabe davon getrennt und zurückbehalten werden.

10. Bedingung bei der Auszahlung. Die Auszahlung findet in der Regel sofort bei Vorlage der quittirten Postanweisung statt. Stehen jedoch der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

11. Vorlage der Postanweisungen. Die Vorlage der Postanweisung bezw. die Erhebung des Geldbetrags bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet oder, insofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.
Ebenso werden die "poste restante" adressirten Postanweisungen, welche innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Einlieferung an die Postanstalt des Bestimmungsortes gerechnet, nicht abverlangt worden sind, an die Aufgabspostanstalt als unbestellbar zurückgesendet.

MICHAEL ULLRICH

12. Nachsendung ; Rücksendung. Die Nachsendung von Postanweisungen wegen veränderten Aufenthalts= oder Wohnorts des Adressaten ist nur zwischen badischen Postanstalten zulässig und eine Gebühr dafür nicht zu berechnen.
Ubestellbare Postanweisungen werden an den Aufgabeort zurückgeleitet und ist dafür ebenfalls keine Gebühr zu brechnen. Der Geldbetrag wird dem Absender, falls derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt ; eine Rückerstattung der bei der Aufgabe entrichteten Anweisungsgebühr findet jedoch nicht statt.

Carlsruhe, den 26. Dezember 1866."

Was die "bisherigen Vorschriften über baare Einzahlungen" betrifft, die der Anschlagzettel in seinem ersten Absatz erwähnt, so kann man Auszüge daraus nachlesen auf den Rückseiten der Bareinzahlungsscheine (s.u.). Darin heißt es in sechs Punkten u.a. :

"1. Bei jeder Großh. Postanstalt können Beträge bis zur Höhe von 100 fl. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten im Inlande und bis zur Höhe von 87 fl. 30 kr. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten im Postvereinsgebiete (mit Ausnahme von Oesterreich) wohnenden Empfänger eingezahlt werden.

2. Solchen baaren Einzahlungen ist ein einfacher (d.h. nicht über 1 Loth schwerer) gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beizugeben, auf welchem der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten : "Hierauf eingezahlt ..." vermerkt, die Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß. (...)

6. Außer dem Fahrpost=Gewichtsporto nach der Entfernung wird eine Gebühr erhoben, welche im inländischen Verkehre 1 kr. für je 10 fl. mit einem Minimum von 3 kr., im Vereinsverkehre 2 kr. für je 5 fl. der eingezahlten Summe beträgt. Porto und Gebühr müssen immer zusammen, können aber nach Belieben entweder vom Aufgeber oder vom Empfänger entrichtet werden."

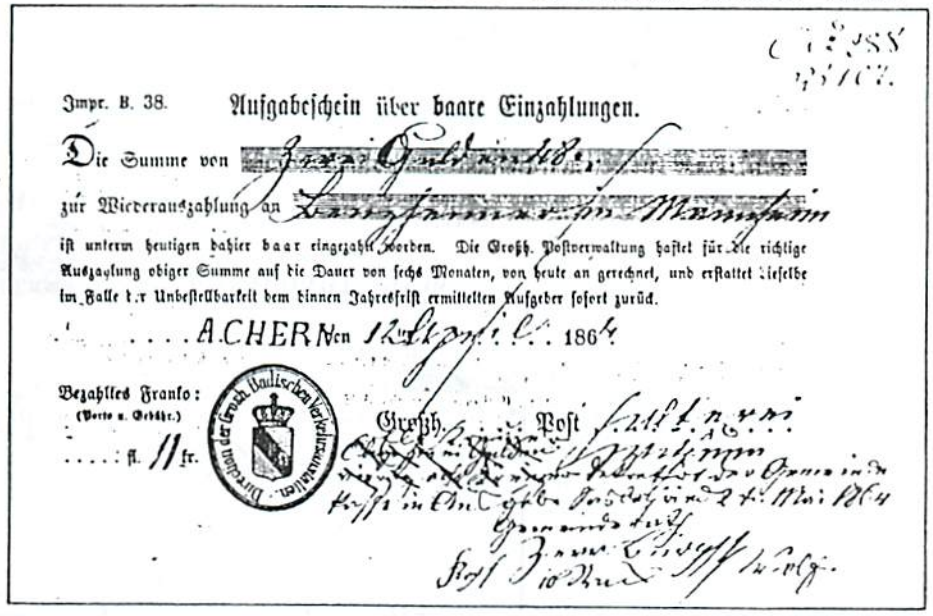
Impr. B. 38. **Aufgabeschein über baare Einzahlungen.**

Die Summe von [redacted]

zur Wiederauszahlung an [redacted]

ist unterm heutigen dahier baar eingezahlt worden. Die Großh. Postverwaltung haftet für die richtige Auszahlung obiger Summe auf die Dauer von sechs Monaten, von heute an gerechnet, und erstattet dieselbe im Falle der Unbestellbarkeit dem binnen Jahresfrist ermittelten Aufgeber sofort zurück.

A.CHERN den 12 April 1864

Bezahltes Franko: (Porto u. Gebühr.)

.....: fl. 11 kr.

Großh. Post

Bareinzahlungsschein vom 12.4.1864 aus Achern

Postanweisungsformular Nr.1 (nicht ausgegeben ; vorbereitet zum 1.7.1866?) :

Überschrift "Deutscher Postverein.", ansonsten siehe Abb.

Postanweisungsformular Nr.2 (ausgegeben ab 1.1.1867) :

Überschrift "Großherzoglich Badischer Postbezirk. / Post=Anweisung." ; links mit Absender-Coupon (in Verwendung bis 31.12.1871 einschließlich)

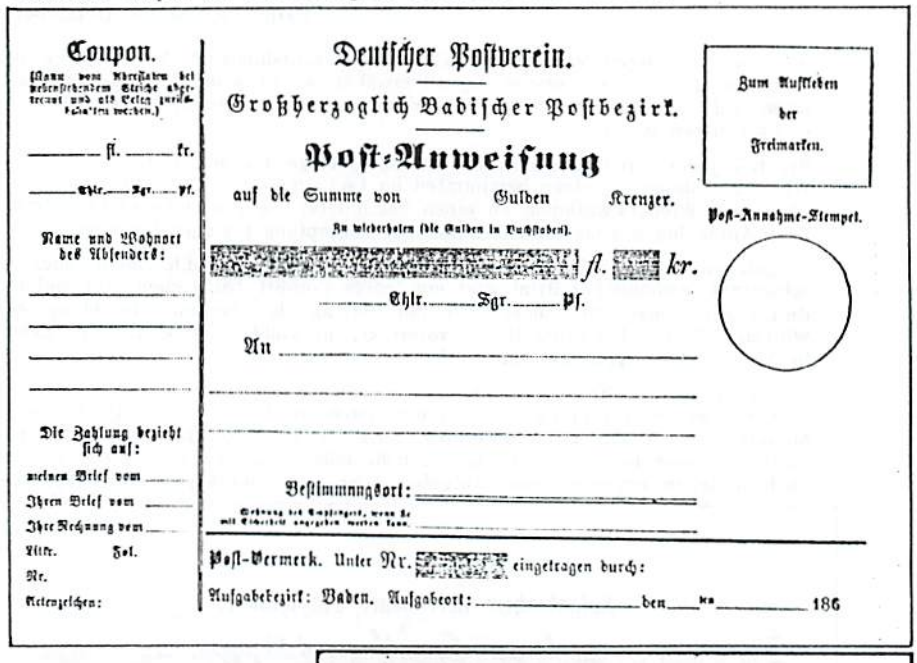

Coupon.

(Kann vom Adressaten bei nebenstehendem Striche abgetrennt und als Beleg zurückbehalten werden.)

_____ fl. _____ kr.

_____ Thlr. ____ Sgr. ____ Pf.

Name und Wohnort des Absenders:

Die Zahlung bezieht sich auf:
meinen Brief vom ____
Ihren Brief vom ____
Ihre Rechnung vom ____
Litt. Fol.
Nr.
Kennzeichen:

Deutscher Postverein.

Großherzoglich Badischer Postbezirk.

Post-Anweisung

auf die Summe von Gulden Kreuzer.

In wiederholen (die Gulden in Buchstaben).

_____ fl. ____ kr.

_____ Thlr. ____ Sgr. ____ Pf.

An _____

Bestimmungsort: _____

Wohnung des Empfängers, wenn sie mit Sicherheit angegeben werden kann.

Zum Aufkleben der Freimarken.

Post-Annahme-Stempel.

Post-Vermerk. Unter Nr. ____ eingetragen durch:

Aufgabebezirk: Baden. Aufgabeort: _____ den ___ ten _____ 186

Gebrauchte Postanweisung Nr.2, Coupon abgetrennt (64. Ladewig-Auktion zum Ausruf von 6.500 DM). Laut Losbeschreibung "nur 2 weitere Belege bekannt", was aber nicht stimmt. Laut Archivierung von Hansmichael Krug gibt es deren sechs, davon vier aus Oberkirch und je eine aus Baden(-Baden) und aus Kehl, letztere noch vom 30.12.1871.

Großherzoglich Badischer Postbezirk.

Post-Anweisung

auf die Summe von 60 fl. — Kr.

In wiederholen (die Gulden in Buchstaben).

Post-Annahme-Stempel.

Gulden kr.

Thlr. Sgr. Pf.

An Herrn Rob. Crumm

Dr. Männer

Bestimmungsort: Offenburg

Wohnung des Adressaten, wenn sie mit Sicherheit angegeben werden kann.

Post-Vermerk. Unter Litt. __ Nr. 1[illegible] eingetragen durch:

Aufgabebezirk: Baden. Aufgabeort: Oberkirch den 27 ten Dezember 1871

Die Typen der badischen Postanweisungs-Einlieferungsscheine

Alle Einlieferungsscheine tragen oben links den Formular-Vermerk "Impr. A. 68." ; Format stark schwankend um ca. 166 : 105 mm, beschnittene Scheine sind dabei die Regel.

Zweite Punktlinie ca. 27 mm unter den Betragsfeldern ; die Unterschrift "Großh. Post" beginnt rechts unter "ten" ; rautenförmiger Punkt in der Unterschrift

01 Jahreszahlvordruck 186
02 Jahreszahlvordruck 18
03 Jahreszahlvordruck 187

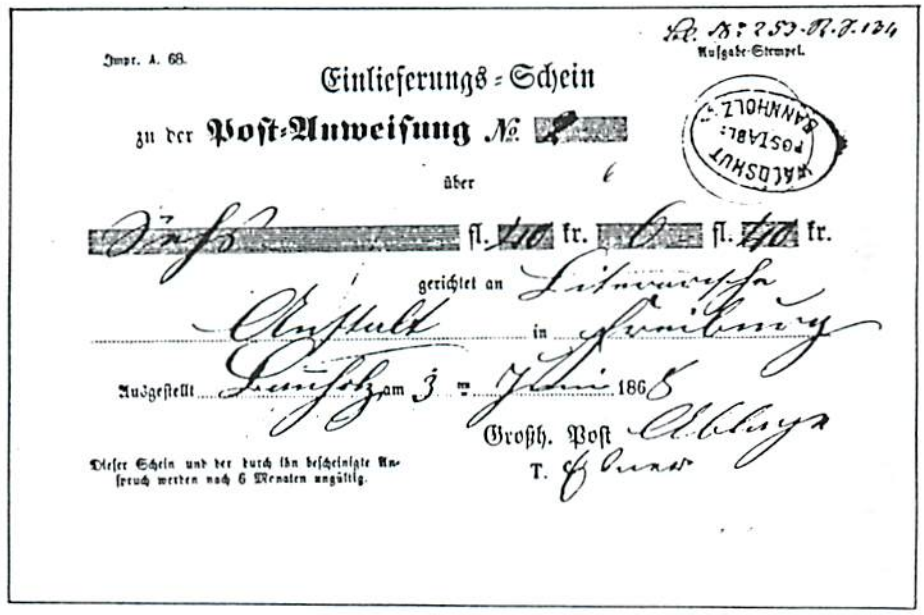

Einlieferungsschein der Type 01 mit Postablagestempel "Bannholz"

Zweite Punktlinie ca. 29 mm unter den Betragsfeldern ; die Unterschrift "Großh. Post" beginnt rechts unter "ten" ; rautenförmiger Punkt in der Unterschrift

04 Jahreszahlvordruck 186
05 Jahreszahlvordruck 18
06 bleibt frei

Von Type 04 ist ein Fehldruck mit kopfstehendem "fl." bekannt.

Zweite Punktlinie ca. 26 mm unter den Betragsfeldern ; die Unterschrift "Großh. Post" beginnt links unter "ten" ; runder Punkt in der Unterschrift

07 bleibt frei
08 bleibt frei
09 Jahreszahlvordruck 187

Bekanntmachung.

Die Einführung von Postanweisungen im inneren Verkehr des Großherzogthums.

Mit hoher Genehmigung werden die bisherigen Vorschriften über baare Einzahlungen für den inneren Verkehr des Großherzogthums vom 1. Januar k. J. an aufgehoben und treten an demselben Zeitpunkte an nachstehende Bestimmungen über die Vermittlung von Geldsendungen durch Postanweisungen in Wirksamkeit.

1. Anwendbarkeit der Postanweisungen.

Im inneren Verkehr des Großherzogthums können Zahlungen bis zum Betrage von 100 fl. einschließlich im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung des Betrags erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt (Vorstellung am Aufgabeorte) und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Postanstalt (Vorstellung am Bestimmungsorte).

Die Einzahlung muß auf einen bestimmten Empfänger geschehen. Eine Uebertragung der Postanweisung auf einen Dritten sowie die Gebung des Betrags bei einer anderen Postanstalt, als jener des Absenders, ist unzulässig. Dagegen erfolgt bei veränderter Aufenthalts- oder Wohnorts des Adressaten die Nachsendung der Postanweisung innerhalb des hiesigen Postgebiets wie bei Briefgegenständen.

2. Formular zu Postanweisungen.

Zu den Postanweisungen werden gedruckte Cartons nach nebenstehendem Formulare verwendet. Diese Formulare werden von den Postanstalten dem Publikum während der festgesetzten Dienststunden am Briefschalter unentgeltlich verabfolgt.

3. Ausfüllung des Formulars.

Die Ausfüllung der Vorderseite des Formulars zur Postanweisung — mit Ausnahme der unteren, für die Bemerkungen der Aufgabepostanstalt bestimmten Abtheilung — liegt dem Absender ob. Nach Maßgabe des Vordrucks muß der eingezahlte Betrag in Gulden und Kreuzern in Zahlen und für die Gulden zugleich noch in Buchstaben angestellt und die Adresse des Empfängers nebst Bestimmungsort genau und deutlich angegeben werden. Abkürzungen in den Angaben des Geldbetrags sind unzulässig.

Die Ausfüllung des vom Absender beizufügenden Coupons ist dem Absender freigestellt. Letzterer ist demnach zur Angabe einer Bestimmung seines Namens nicht verbunden. Andere als durch das Formular vorgezeichnete Zusätze dürfen nicht beigefügt werden.

4. Bedingung bei der Annahme.

Kein Brief darf mit der Postanweisung nicht vereinigt werden.

Sofern der Einsender die Absendung eines auf die Zahlung bezüglichen Briefes für erforderlich erachtet, muß der Brief als eine selbstständige Sendung in gewöhnlicher Weise zur Beförderung mit der Briefpost aufgegeben werden und unterliegt, bei durchweg abgesonderter Behandlung von der Postanweisung, bezüglich den für Briefe geltenden Bestimmungen.

5. Gebühr.

Für jede Postanweisung ist die zum Betrage von 100 fl. einschließlich im ganzen Umfang des Großherzogthums ohne Unterschied der Entfernung eine gleichmäßige Gebühr von 6 kr. zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr hat durch den Absender mittelst Freimarken zu geschehen, welche an der hiefür bestimmten Stelle des Formulars aufzukleben sind.

Portofreiheum findet beim Postanweisungsverfahren nicht statt.

6. Vertragsverbindlichkeit der Postverwaltung.

Bei Aufgabe einer Postanweisung wird dem Absender ein auf den eingezahlten Betrag lautender Einlieferungsschein unentgeltlich verabfolgt und für die eingezahlten Beträge in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Gelbsendungen. Demgemäß erlischt die Haftpflicht der Postverwaltung nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet.

Wenn eine dem Adressaten behändigte Postanweisung demselben vor Empfangnahme des Geldbetrags abhanden kommen sollte, so hat der Adressat zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benützung derselben zunächst der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig schriftliche Anzeige zu machen. Diese hat die Anmeldung des Verlustes sofort dem Anmeldenden schriftlich zu bestätigen, bei etwaiger Vorlage der als verloren angegebenen Postanweisung aber die Zahlung bis auf Weiteres auszusetzen. Sache des Adressaten ist es, durch Vermittlung der Absenders bei der Postanstalt am Aufgabeorte die Uebersendung einer Duplicate der fraglichen Postanweisung behufs Gebung des eingezahlten Geldbetrags zu erwirken. Das Duplicat hat der Absender in geeigneter Weise anzuweisen, als solches zu bezeichnen, und mit dem bei Einzahlung der abhanden gekommenen Postanweisung empfangenen Einlieferungsschein und unter Vorlage des Nachweises über den eingetretenen Verlust der ursprünglichen Postanweisung jenes bei derjenigen Postanstalt zur Urkundung der Postpflicht am Aufgabeorte der Aufgabe postanstalt vorzulegen.

Die Uebersendung des Duplicats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt gebührenfrei.

7. Recommandation; Rückscheine.

Das Verfahren bei Recommandation sowie bei Bestellung von Rückscheinen (Retour-Recepisse) findet bei dem Postanweisungsverkehr keine Anwendung.

8. Bestellung der Postanweisungen.

Die Bestellung der Postanweisungen an die Adressaten erfolgt durch den recommandirten Briefbestellungen durch die Briefträger und Nachtbriefträger gegen Bescheinigung.

Poste restante adressirte Postanweisungen werden nur auf rechtmäßig genügende Legitimation des Adressaten verabfolgt.

Soll die Behändigung durch Expressen erfolgen, so hat der Absender diese Verlangen auf die Adresse der Postanweisung durch die Bemerkung „per Expressen" beizusetzen anzubringen und für die eigenen Botenlohn wie für frankirte Eilbriefe bei der Aufgabe zu entrichten.

9. Auszahlung des Geldbetrags der Postanweisungen.

Behufs der Auszahlung des angewiesenen Betrags hat der Adressat die auf der Rückseite der Postanweisung befindliche Quittung durch Unterschrift und Datum, sowie durch Beifügung seines Namensunterschrift zu vollziehen.

Die Auszahlung erfolgt an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte, wenn seine Expressen am Bestimmungsorte nicht bestellt, durch die dem Bestellbriefe angehörige Expressen gegen Rückgabe der quittirten Postanweisung. Der bei Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten vor der Rückgabe davon getrennt und zurückbehalten werden.

10. Bedingung bei der Auszahlung.

Die Auszahlung findet in der Regel sofort bei Vorlage der quittirten Postanweisung statt. Sieben jedoch der Postanstalt am Bestimmungsorte die ordentlichen Geldmittel ausnahmsweise nicht zu Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

11. Vorlage der Postanweisungen.

Die Vorlage der Postanweisung behufs der Gebung des Geldbetrags bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet oder, insofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für nachstellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Ebenso werden die poste restante adressirten Postanweisungen, welche innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Einlieferung an die Postanstalt des Bestimmungsorts gerechnet, nicht abverlangt werden sind, an die Aufgabepostanstalt als unbestellbar zurückgesendet.

12. Nachsendung; Rücksendung.

Die Nachsendung von Postanweisungen wegen veränderten Aufenthalts- oder Wohnorts des Adressaten ist nur zwischen badischen Postanstalten zulässig und eine Gebühr dafür nicht zu berechnen.

Unbestellbare Postanweisungen werden an den Aufgabeort zurückgeleitet und ist dafür ebenfalls keine Gebühr zu berechnen. Der Geldbetrag wird dem Absender, falls derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der bei der Aufgabe entrichteten Anweisungsgebühr findet jedoch nicht statt.

Carlsruhe, den 26. Dezember 1866.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

(Vorderseite.) Formular für Postanweisungen.

Coupon.

(Kann beim Ausfüllen der Postanweisung abgetrennt und zurückbehalten werden.)

fl. kr.

Name und Wohnort des Absenders:

Die Zahlung beprot. bis auf:

weiteres Brief vom

Ihre Anzeige vom

Ihre Verfügung vom

Ihr Brief

Ihr

Unterschrift.

Deutscher Postverein.

Großherzoglich Badischer Postbezirk.

Post-Anweisung

auf die Summe von Gulden Kreuzer.

(In Buchstaben sind die Gulden zu schreiben.)

fl. kr.

Chlr. Sgr. Pf

An

Bestimmungsort:

Zum Ausfüllen der Formulare.

Post-Absender-Stempel.

Post-Vermerk. Unter Nr. eingetragen heute

Aufgabeort: Baden. Aufgabetag: den 186

(Rückseite.)

Quittung des Adressaten.

Den umstehenden Betrag aus der Postkasse richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch Unterschrift.

(Ort) den 186

Post-Aufgabe-Stempel.

Post-Anstalt Buch Nr.

(Name)

Bemerkungen für den Gebrauch der Post-Anweisungen.

1. Posts formulare werden durch die Post-Anstalt unentgeltlich verabfolgt.
2. Die Gebühr ist vom Absender zu berichtigen.
3. In den Coupon kann der Absender den Betrag seines Namens und Wohnorts, das Datum seines Briefes oder seiner Verfügung, die Ordre oder Referat, sowie die Nummer seines Conto-Buchs angeben.
4. Andere Angaben dürfen nicht gemacht werden.
5. Der Absender erhält bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte den Betrag auf Grund der [illegible] vollzogenen Quittung; der Ertheilung muß längstens binnen 14 Tagen nach Zustellung der Post-Anweisung erfolgen.
6. Wollen die Betheiligten zur sofortigen Auszahlung der Beträge nicht sind, so kann die Zahlung erst nach Beibringung der erforderlichen Ordnungen verlangt werden.
7. Die Post erhebt über die Post-Anweisung und entgeltlich neuen Einlieferungsschein und sonstige für die Beträge in den Umfange wie für Geldsendungen.

Karlsruhe. — Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei.

ICHAEL ULLRICH

Gedruckt ab 1.1.1867 = 7 Mk.
Format: ca. 46 x 30 cm.

1. Jahrgang November 1921 Nummer 11

DIE GANZSACHE

ZEITSCHRIFT FÜR GANZSACHENKUNDE UND PHILATELISTISCHE SONDERGEBIETE

Schriftleitung: Dr. Ascher, Berlin-Wilm. Hohenzollerndamm 26

Herausgegeben vom Berliner Ganzsachen-Sammler-Verein

Verlag: Robert Noske in Borna (Bz. Leipzig), Postfach 3

Erscheint vom 1. Januar 1921 ab monatlich zum Preise von Mark 12.— jährlich

Gefälschte Ganzsachen.

Plauderei von *A. E. Glasewald sen.* (Gößnitz), Bundesprüfer seit 1899.

Daß dem Fälscher nichts heilig ist, wissen alle Sammler; warum sollte er nicht auch den Ganzsachen zu Leibe gehen?

Es gibt tatsächlich nicht nur „gemachte" Briefstücke und Briefe, sondern auch Ganzsachen und vor allem Ausschnitte.

Natürlich ist es durchaus nicht meine Absicht, eine Revue über diese Schreckenskinder zu halten, sondern ich will nur einiges herausgreifen, was mir gerade unter die Finger gekommen ist. Leider gelingt es nur selten, gute Fälschungen zu erhalten, denn entweder der Einsender ist noch gar nicht Eigentümer der Stücke oder er ist zu mißtrauisch, das Objekt herauszugeben, — wenn er nicht gar hofft, doch noch einen Dummen dafür zu finden.

Schon unter den Fohlschen Fälschungen der 80er

4

1

2

3

5

5 CENTAVOS

7

6

FRANCA

8

10

NEUSTADT. 9

11

12

1. Kanada-Kuvert 5 c. (Fohlsche Fälschung). 2. V. Staaten-Kuvert, echt. 3. Alte Fohlsche Fälschung davon. 4. V. Staaten-Zentenar-Kuvert, echt. 5. Fälschung davon. 6. Neufundland-Karte mit gemaltem Aufdruck. 7 u. 8 Phantasiekuverts von Bolivia. 9 bis 12. Riegelsche Falschstempel auf Landpostbriefen.

Jahre finden sich einige, wenn auch nur als Ausschnitt verbreitete Stücke, wenn dies auch nicht die ältesten Fälschungen sind.

Dem Deutschen Philatelisten-Verband glückte es bekanntlich 1898, den Herd dieser Fälschungen durch sein Ehrenmitglied Kammerherrn von Döring in Gera zu entdecken und nicht nur die großen Fälschungsbestände zu vernichten, sondern auch die benutzten Druckstöcke, Überdrucklinien usw. zu erhalten, die dann dem Reichspostmuseum überwiesen wurden.

Darunter befanden sich die Markenbilder von Umschlägen von Mecklenburg, Baden, Sachsen und Oldenburg.

Es wurden beschlagnahmt:

5	Stempel zu Baden	6-kr.-Umschläge
5	„ „ „	18-kr.- „
14	Überdrucklinien dazu	
3	Stempel zu Mecklenb.-Schw.	1½-Sch.-Umschläge
6	„ „ „ „	5- „ „
5	„ „ Oldenburg	3-Gr. — „ —
4	„ „ Sachsen	5-Ngr. „
5	„ „ „	10- „ „
8	Überdrucklinien dazu.	

Diese Umschlagausschnitte sind stets in Paaren zuerst ohne die Überdrucklinien geprägt worden.

Die Stempel zu Kanada-Umschlägen 5 c und Hannover bestellgeldfrei (Kleeblatt) wurden nicht gefunden, dagegen konnten von ersteren 1420 Ausschnitte, von letzteren 7149 Ausschnitte in Streifen gedruckt mit beschlagnahmt werden.

Im ganzen wurden 361 860 Fälschungen aufgefunden und vernichtet, nachdem eine kleinere Anzahl mit dem Aufdruck „*Falsch*" in Schreibschrift an Vereine abgegeben waren. Es dürfte dies die größte jemals beschlagnahmte Fälschungspartie sein.

Eine Ausschnittfälschung des Lübeck-Umschlags ½ Sch. scheint schon früher fabriziert zu sein, denn sie wurde ebenso wie viele andere von Fohl herrührende Fälschungen nicht aufgefunden. Sie ist besonders gefährlich, da Sammler, die kein echtes Kuvert vor sich haben, durch den Überdruck getäuscht werden.

Die Kuvertstempel der Hannover Kleeblatt und Pferd wurden sogar auf gummierte Querstreifen, Kanada 5 und 10 c. und Mauritius 9 p. auf Längsstreifen geprägt.

Daß man sich übrigens nicht mit der Mittelware allein begnügte, zeigt die Fälschung des seltenen Baden 18-Kr.-Kuvert-Ausschnittes, dem man einen Stempel „Mannheim 20 OKT" versetzt hatte.

Alte Fälschungen unbekannter Herkunft sind ferner Ausschnitte von Umschlägen der Vereinigten Staaten:

Ich nenne davon:

6 c. grün	(S. 2)	3 c. rot	(S. 6)
6 c. rot	(„ 3)	6 c. „	(„ 7)
10 c. „	(„ 4)	10 c. grün	(„ 8)
10 c. blau	(„ 5)	1+3 c. blau u. rot	(„ 9)

ferner in Querformat:

10 c. grün	(S. 13)	18 c. rot	(S. 26)
20 c. blau u. rot	(„ 15)	24 c. blau	(„ 27)
9 c. gelb a. gelb	(„ 24)	30 c. grün	(„ 28)
12 c. braun	(„ 25)	40 c. rot	(„ 29)

und vor allem die Centenar-Kuverte

3 c. grün	(Senf 58)
und 3 c. rot	(„ 59).

Außerdem seien von Umschlägen erwähnt:

Brasilien 100 und 300 R.	(Senf 1,3)
Chile 5 c.	(„ 1)
Mauritius 9 p.	(„ 2)

sowie von europäischen Sachen, besonders

Rußland 10, 20 und 30 Kop. (Senf 1—3).

Selbst Streifbänder ließ man nicht in Ruhe; ic denke nur an

Rumänien 1½ B. blau a. gelb (Senf 2),

und wenn man sie hierher nehmen will, das Hee der Kolumbien-Vignetten.

Daß Prägedruck selbst bei ganzen Kuverts kei Hindernis war, zeigt ein Preußen-Kuvert 4 Pf. Adle groß Format, von dem ich in einem alten Ramsc Berliner Ursprungs eine ganze Anzahl fand.

Eine interessante Fälschung will ich etwas näh beschreiben.

Mir wurde ein echt gelaufener Brief von Finnlan vorgelegt, auf dessen Rückseite sich eine durch d Öffnen des Briefes zerrissene Finnland 10 Kop. erst Ausgabe befand.

Dieses an und für sich echte, aber wertlose Stüc war nun dazu benutzt, eine Rarität zu schaffen, den man setzte auf den blauen Briefbogen einen zweite Finnland-Stempel, der nun das seltene Kuvert a blauem Papier (Senf 7) vortäuscht, und gleichfall durch Tintenstift entwertet war.

Daß man auch Stempel aufsetzte, ist nicht z verwundern; nur stolperte der Fabrikant mehrfac über die Geographie, denn er setzte auf eine Ausschnitt den Stempel Aachen (statt Achern), währen er Sachsen-Umschläge mit den Stempeln Frankfur a. M. und Stettin-Bahnhof versah.

Sachsen 5 und 10 Gr. findet man übrigens mehrfac in teils recht plumpen Fälschungen, eines derselbe trug in dem Gitterstempel eine 195 so ungeschick eingedruckt, daß die 1 und 5 gar nicht mehr Pla in dem Mittelraum haben, also auf dem Gitter steher Bekannt sind die, wenn auch harmlosen Versuch aus Ganzsachen Marken zu fabrizieren. Da ist z erst der aus dem Luxemburg Postauftrag-Umschla 30 c. rotlila herausgeschnittene Markenstempel, m dem man die geschnittene Marke gleichen Wertes vor täuschen wollte.

Farbe und Papier verraten natürlich dem aufmerk samen Beobachter den Plan, und die Fälschung i sehr bald erkannt.

Die Postanweisungen von Bayern zu 12 kr. benut man unter Dünneschabung des Kartons dazu, um di seltene 12 kr. Bayern billig herzustellen. Di Zähnung ist schließlich auch kein Hindernis, aber nich nur der Farbton, sondern vor allem das Wasserzeiche läßt sich doch nicht so einfach herzaubern.

Eine oft vorkommende Fälschung ist die aus den ersten Kuvert gefälschte Ungarn I. Em. 3 kr. grün die man ungebraucht sogar mit Gummi versieht. We kein Papier- und Druckkenner ist, wird aber finden daß gerade die Zähnung bei diesen Marken ein sehr eigenartige, selten zum Markenbild passend ist. Auch Aufdrucke hat man auf Ganzsache gefälscht. Ich erinnere nur an das Trinidad-Strei